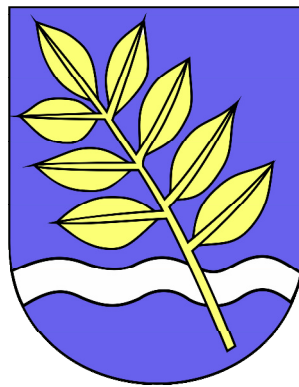


Gemeinde Lehre



Satzung über die Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 11. November 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen auferlegt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Wendehämmer einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn wird bei Anliegern an den unter § 4 aufgeführten Straßen auf die Gosse der Fahrbahn beschränkt.

(3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern oder Verpflichteten von Grundstücken, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg oder der Fahrbahn getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Fahrbahnen der Gemeindestraßen erfolgt durch die Gemeinde. Ausgenommen sind Straßen und Straßenabschnitte, die nur dem Anliegerverkehr dienen, keinen Gehweg haben und weniger als 4 m breit sind.

§ 2

Mit Zustimmung der Gemeinde Lehre kann für den zur Reinigung Verpflichtenden ein Dritter mit öffentlich rechtlicher Wirkung die Ausführung der Reinigung übernehmen. Die Übertragung muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Zu der geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Satzung gehören die 8 Ortschaften der Gemeinde Lehre, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden, Hausgärten, in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung, unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 4

Entsprechend der in § 1, Ziffer 2, getroffenen Regelung, sind die Anlieger folgender Straße von der Reinigungspflicht der Fahrbahn befreit:

- | | | |
|---------------------------|---|--|
| Ortschaft Beienrode | - | 1. Kreisstraße Nr. 38 (Teilabschnitt der Winkelstraße und nördliche Ortsausfahrt). 2. Glentorfer Straße |
| Ortschaft Essehof | - | 1. Hordorfer Straße, 2. Im Altdorf |
| Ortschaft Essenrode | - | von-Hardenberg-Straße |
| Ortschaft Flechtorf | - | 1. Beienroder Straße 2. Hattorfer Straße 3. Zum Schwarzen Kamp |
| Ortschaft Groß Brunsrode | - | 1. Alte Hauptstraße 2. Bahnhofstraße 3. Klein Brunsroder Straße |
| Ortschaft Klein Brunsrode | - | Ehmener Straße |
| Ortschaft Lehre | - | 1. Berliner Straße 2. Boimstorfer Straße 3. Teilabschnitt der Campenstraße von der Berliner Straße in Richtung Flechtorf |
| Ortschaft Wendhausen | - | 1. B 248 2. Hauptstraße 3. Im Oberdorf |

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung bestimmen sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Lehre in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit der Abfuhr durch die Gemeinde in das Eigentum der Gemeinde über. Im Kehricht vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Lehre vom 23. Mai 1973 außer Kraft.
